

Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Verwaltungsgebäuden und Schulen des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 2 und 3 sowie 104 Abs. 3 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 12. März 2014 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Verwaltungsgebäuden und Schulen des Landkreises Rostock vom 18.06.2013 erlassen:

Artikel 1

Nach § 6 wird ein neuer § 7 eingefügt. Die bisherigen §§ 7 bis 16 werden §§ 8 bis 17. Paragraf 7 hat folgenden Wortlaut:

§7

Ermäßigung der Nutzungsentgelte

(1) Zur Förderung des Ehrenamtes und zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den betroffenen Städten und Gemeinden kann auf Antrag für die Nutzung des Kreistagssaals in Güstrow, des Großen, Kleinen und Ovalen Saals in Bad Doberan, der Aulen und Foyers des John-Brinckman-Gymnasiums Güstrow, des Friderico-Franisceum-Gymnasiums Bad Doberan, der Europaschule Gymnasium Teterow, des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Bützow, der Beruflichen Schule Güstrow und der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ Güstrow ein ermäßigtes Nutzungsentgelt erhoben werden. Förderwürdig sind:

- Auftritte von Laiengruppen im kulturellen Bereich (Chöre, Orchester und dgl.),
- Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes und des Kreissportbundes,
- Veranstaltungen in der Verantwortung der Städte und Gemeinden wie Einschulungen, Zeugnisübergaben, Seniorenfeiern,
- kulturelle Veranstaltungen im besonderen Interesse des Landkreises Rostock wie Konzerte der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern,
- Benefizveranstaltungen von Berufs- und Laiengruppen zugunsten kultureller oder mildtätiger Zwecke,
- Chor- und Orchesterproben (auch in anderen Räumlichkeiten an den kreislichen Schulen).

- (2) Mit dem Antrag sind der Zweck und die Förderwürdigkeit der Veranstaltung darzulegen. Soweit Eintrittsgelder erhoben werden sind die Höhe und die geplante Verwendung der Mittel anzugeben. Der Landkreis kann nachträglich einen Nachweis über die Höhe und die Verwendung der Einnahmen verlangen.
- (3) Das ermäßigte Nutzungsentgelt (Grundentgelt, Zusatzentgelt) beträgt für die im Abs. 1 Satz 1 genannten Räume 15 v.H. der im § 6 festgelegten Beträge, mindestens jedoch 35,00 €. Für Chor- und Orchesterproben in anderen Räumlichkeiten an kreislichen Schulen wird ein Entgelt von 10,00 € je Nutzung erhoben.
- (4) Über die Gewährung ermäßigter Nutzungsentgelte entscheidet für die im Abs. 1 Satz 1 genannten Räume der Landrat. Chor- und Orchesterproben in anderen Räumlichkeiten an kreislichen Schulen werden vom zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung genehmigt. Über die erteilten Genehmigungen sind der Finanzausschuss und der Bildungs- und Kulturausschuss regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Regelungen bleibt die rückwirkende Festsetzung eines Nutzungsentgelts in voller Höhe ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Güstrow, den 13. März 2014



Sebastian Constien
Landrat

